



Silvaplana

Verkehrsordnung, öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeindevorstand Silvaplana beabsichtigt folgende Verkehrsbeschränkung auf Gemeindegebiet einzuführen:

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder Sig. 2.14, (2.02, 2.04, 2.06) mit Zusatztafel: Zubringerdienst gestattet Silvaplana, Via dal Chanel, ab Verzweigung Via dal Güglia bis Zufahrt Schule Silvaplana, Koordinaten Signalstandorte: 2780890, 1148120 und 2780884, 1148072

Die geplante Verkehrsbeschränkung wurde vorgängig am 29.04.2024 von der Kantonspolizei gestützt auf Art. 7 Abs 2 EGzSVG genehmigt.

Einwendungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Verkehrsordnung können innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Silvaplana eingereicht werden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Gemeinde und publiziert ihren Beschluss im Kantonsamtsblatt mit einer Rechtsmittelbelehrung an das Verwaltungsgericht.

Gemeindevorstand Silvaplana
Silvaplana, 01.05.2024



Chur, 30. April 2024/wac/moa

Verfügung

Genehmigung von Verkehrsanordnungen Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG und Art. 7 Abs. 1 und 2 EGzSVG

Mit Schreiben vom 29. April 2024 ersuchte die Gemeinde Silvaplana die Kantonspolizei Graubünden darum, nachfolgende Verkehrsbeschränkung einführen zu können.

Die Verkehrstechnik der Kantonspolizei Graubünden hat das Begehren geprüft und ist damit einverstanden.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), Art. 7 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100) und Art. 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG; BR 870.110)

verfügt die Kantonspolizei Graubünden

1. Eine Verkehrsbeschränkung gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) auf dem Gebiet der Gemeinde Silvaplana:

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Sig. 2.14, [2.03, 2.04, 2.06])

Zusatztafel: Zubringerdienst gestattet

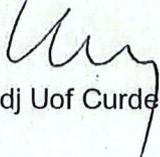
- Silvaplana, Via dal Chanel, ab Verzweigung Via dal Güglia bis Zufahrt Schule Silvaplana, Koordinaten Signalstandorte: 2780890,1148120 und 2780884,1148072
2. Die Gemeindebehörde Silvaplana wird angewiesen, die öffentliche Bekanntmachung im kommunalen Publikationsorgan, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innert 30 Tagen, vorzunehmen. Nach Bereinigung von möglichen Einwendungen erfolgt der politische Ent-

Verkehrsabteilung – traffic – traffico

scheid der Gemeinde. Der Beschluss ist gemäss Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) durch die Gemeinde im Kantonsamtsblatt zu publizieren und mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zu versehen (Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]).

3. Die Massnahme tritt nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist mit dem Aufstellen der entsprechenden Signalisation in Kraft.
4. Das Aufstellen der Signalisation erfolgt im Einvernehmen mit der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik.
5. Mitteilung an die Gemeinde Silvaplana, 7513 Silvaplana sowie an den Polizeistützpunkt Oberengadin-Bergell.

Kantonspolizei Graubünden
Chef Verkehrstechnik


Adj Uof Curdegn Wasescha